

Zusatzvereinbarung

über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 28 DSGVO Auftragsverarbeitung

im Auftrag der/von

im folgenden „Verantwortlicher“ genannt

iFisherie e.U.
Bergmannsgasse 52
8010 Graz

im folgenden „Auftragsverarbeiter“ genannt

geschlossen zu den Verträgen des Verantwortlichen mit dem Auftragsverarbeiter unter der
Kundennummer _____

1 Präambel

- 1.1 Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit der nachfolgenden Zusatzvereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 28 DSGVO Auftragsverarbeitung, wird die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Ausführungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise. Diese Zusatzvereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, die im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag, kurz AGB genannt, stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters oder durch den Auftragsverarbeiter beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Verantwortlichen in Berührung kommen können.

2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Zusatzvereinbarung bezeichnet der Ausdruck:

- 2.1 „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
- 2.2 „Produktivdaten“ die realen, schätzenswerten und unveränderten Daten eines Unternehmens bzw. einer Behörde. Diese Daten werden oftmals auch Echtdaten, Originaldaten oder Wirkdaten genannt.
- 2.3 „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
- 2.4 „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche, beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;
- 2.5 „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
- 2.6 „Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
- 2.7 „Aufsichtsbehörde“ eine von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 51 DSGVO eingerichtete unabhängige staatliche Stelle.

3 Art, Zweck, Ort und Dauer der Vereinbarung

- 3.1 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten des Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer mandantenfähigen Software (Software as a Service) über das Internet.
- 3.2 Zweck der Datenverarbeitung besteht in der Vereinfachung der Steuerung und Verwaltung der durch den Verantwortlichen fischereiwirtschaftlich genutzten Reviere mithilfe einer speziellen Softwarelösung wie sie in den Angeboten / Leistungsbeschreibungen und den AGB - abrufbar unter www.ifisherie.at - beschrieben werden.
- 3.3 Der Auftragsverarbeiter kann die vom Verantwortlichen zur Verfügung gestellten und im Rahmen seiner Leistungserbringung zusätzlich gewonnen Daten für rein statistische Zwecke aggregieren und daraus Statistiken ohne Nennung des Auftraggebers und im eigenen Namen veröffentlichen. Die Verarbeitung beschränkt sich auf ausschließlich anonymisierte, aggregierte Daten ohne jeglichen Personenbezug.
- 3.4 Die Dauer (Laufzeit) der Zusatzvereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages (AGB).
- 3.5 Die Verarbeitungstätigkeit der Daten wird ausschließlich innerhalb der europäischen Union (EU) bzw. in einem Vertragsstaat des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) durchgeführt. Dem Auftragsverarbeiter ist gestattet personenbezogenen Daten unter Einhaltung der Bestimmung dieses Vertrages, auch außerhalb des EWR zu verarbeiten, wengleich er den Verantwortlichen vorab über den Ort der Datenverarbeitung informiert und die Voraussetzung im Sinne des Art. 44 DSGVO erfüllt sind.
- 3.6 Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Kundenbeziehung sind folgenden Datenarten:
- Vorname
 - Nachname
 - Anrede
 - Titel und akademische Grade
 - Unternehmensname

- Position im Unternehmen
- Geschäftliche Anschrift
- Bankverbindungsdaten
- Steuer-ID
- Firmenbuchnummer
- Kundennummer
- E-Mail-Adresse,
- Mobilfunknummer
- Festnetznummer
- Faxnummer
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten (Bankverbindung, SEPA-Lastschriftmandat, PayPal, Klarna)
- Bestell- und Rechnungsdaten
- Daten zum Zahlungsverhalten
- Vertragsstammdaten
- Kundenhistorie / Bestellhistorie / Lieferantenhistorie
- Planungs- und Steuerungsdaten
- Zugeordnete Berechtigungsrolle innerhalb der Plattform und der damit verbundenen Berechtigungen
- Sämtliche personenbezogene Daten, die uns im Rahmen der Kundenkommunikation zur Verfügung gestellt werden
- Bonitätsdaten

3.7 Durch die Verarbeitung sind folgende Personen betroffen:

- Kunden
- Mitarbeiter
- Lieferanten
- Interessenten
- Ansprechpartner

4 Pflichten durch den Auftragsverarbeiter

- 4.1 Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Verantwortlichen zu verarbeiten. Erhält der Auftragsverarbeiter einen behördlichen Auftrag, Daten des Verantwortlichen herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Verantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragsverarbeiters eines schriftlichen Auftrages.
- 4.2 Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht.
- 4.3 Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit Verarbeitung nach Art. 32 DSGVO ergriffen hat, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.
- 4.4 Der Auftragsverarbeiter kontrolliert in wiederkehrenden Abständen die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- 4.5 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten; diese Maßnahmen schließen Folgendes ein:
- Datensicherheitsmaßnahmen,
 - Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde,
 - Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person,
 - Datenschutz-Folgeabschätzung
 - und vorherige Konsultation.
- 4.6 Werden Leistungen im Bereich Wartung, Fernwartung und IT-Fehleranalyse erbracht, gelten folgenden Regelungen:
- Der Auftragsverarbeiter verständigt sich mit dem Verantwortlichen über die notwendigen Datenschutzmaßnahmen, bevor die Arbeiten begonnen werden.
 - Die Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters und/oder des unterbeauftragten Auftragsverarbeiters verwenden angemessenen Verschlüsselungs- und identifikationsverfahren zur Durchführung der Arbeiten, die den Schutz der Daten des Verantwortlichen gewährleisten.

- Alle Tätigkeiten werden vom Auftragsverarbeiter oder mit dem vom Auftragsverarbeiter unterbeauftragten weiteren Auftragsverarbeiter nachvollziehbar dokumentiert.
 - Produktivdaten dürfen nur zu Zwecken der Fehleranalyse und mit ausdrücklicher Zustimmung des Verantwortlichen verarbeitet werden. Soweit notwendig dürfen Produktivdaten nur auf dem bereitgestellten Equipment des Verantwortlichen oder auf dem durch den Verantwortlichen freigebenden Equipment des Auftragsverarbeiters und/oder den unterbeauftragten weiteren Auftragsverarbeiter verwendet werden. Produktivdaten dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Verantwortlichen nicht auf mobile Speichermedien kopiert werden.
- 4.7 Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Verantwortlichen verstößt gegen das geltende Datenschutzrecht oder gegen diesen Vertrag. Der Auftragsverarbeiter ist dazu berechtigt die Ausführung der Weisung auszusetzen, bis eine Bestätigung oder Änderung der Weisung durch den Verantwortlichen erfolgt.
- 4.8 Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, den Verantwortlichen unverzüglich über Kontrollhandlungen der Aufsichtsbehörde zu informieren, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens ermittelt.
- 4.9 Soweit gesetzliche verpflichtet, benennt der Auftragsverarbeiter eine geeignete und fachkundige natürliche Person als Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DSGVO der seine Tätigkeit im Sinne des Art.38 und Art. 39 DSGVO ausübt. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten über das Internet unter www.ifisherie.at jederzeit abrufbar zur Verfügung.

5 Weisungsbefugnis und Pflichten des Verantwortlichen

- 5.1 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen dieser getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen, sofern der Auftragsverarbeiter nicht durch dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten unterliegt oder zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichtet ist gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a iVm. Art. 29 DSGVO. Im Falle einer solchen Verpflichtung teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 5.2 Weisungen des Verantwortlichen erfolgen ausschließlich in Schrift- oder Textform.
- 5.3 Dem Auftragsverarbeiter obliegen die aus Art. 33 und 34 DSGVO resultierenden Informationspflichten.
- 5.4 Der Verantwortliche ist für die Wahrung der Rechte der betroffenen Person verantwortlich. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Verantwortliche gemäß des Art. 12 bis Art. 23 DSGVO sich zur Einhaltung der für ihn geltenden einschlägigen Datenschutzgesetze bzgl. der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten.
- 5.5 Der Verantwortliche verpflichtet sich, den Auftragsverarbeiter unverzüglich über Kontrollhandlungen der Aufsichtsbehörde zu informieren, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens ermittelt.

6 Löschung und Rückgabe

- 6.1 Die von Verantwortlichen überlassenen personenbezogenen Daten werden nach Ende der Vertragsdauer mit Ausnahme der Supportdokumentation und Rechnungen - für die eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren gilt - gelöscht. Der Verantwortliche hat jederzeit Zugriff auf seine Daten über die Software und es obliegt dem Verantwortlichen seine Daten vor Vertragsende umzuziehen. Eine Pflicht durch den Auftragsverarbeiter zur Herausgabe der Daten besteht nicht.
- 6.2 Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

7 Kontrolle und Recht auf Einsichtnahme

- 7.1** Dem Verantwortlichen wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch von ihm beauftragte Dritte und/oder der Datenverarbeitungseinrichtung eingeräumt. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind. Der Nachweis der Maßnahme kann erfolgen durch:
- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO,
 - die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO,
 - aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor) und/oder
 - eine geeignete Zertifizierung durch ein IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit.
- 7.2** Der Verantwortliche hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragsverarbeiter Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende zertifizierte Prüfer, die nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragsverarbeiter stehen dürfen, durchführen zu lassen. Weiters hat der Verantwortliche das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags durch den Auftragsverarbeiter in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

8 Unterauftragsverhältnisse

- 8.1** Der Auftragsverarbeiter erteilt Aufträge an weitere Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 Abs. 4 DSGVO und keinen weiteren Auftragsverarbeiter (Unterauftragnehmer, Sub-Unterauftragnehmer, Sub-Subunterauftragnehmer) ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Auftraggebers in Anspruch. Ein zustimmungspflichtiges Unterauftragsverhältnis liegt nicht vor, wenn der Auftragsverarbeiter verbundene Unternehmen und/oder Dritte Unternehmen im Rahmen einer Nebenleistung zur Hauptleistung beauftragt. Der Auftragsverarbeiter wird im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen und dafür Sorge tragen, einen angemessenen Datenschutz zu gewährleisten.
- 8.2** Dem weiteren Auftragsverarbeiter werden dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie in diesem Vertrag. Der Auftragsverarbeiter arbeitet nur mit weiteren Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit dem Art. 28 Abs. 4 DSGVO erfolgen.
- 8.3** Der Verantwortliche ist damit einverstanden, dass der Auftragsverarbeiter zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungsverpflichtung, verbundene Unternehmen heranzieht und/oder dritte Unternehmen - sogenannte weitere Auftragsverarbeiter - mit Nebenleistungen zur Hauptleistung unterbeauftragt. Als Nebenleistungen sind Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht als Nebenleistung sind dagegen solche anzusehen, die der Auftragsverarbeiter bei Dritten als reine Dienstleistung in Anspruch nimmt. Dazu zählen beispielsweise Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zur Hauptleistung, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen, etc. Kann bei Leistungen - ohne Bezug zur Hauptleistung - auf personenbezogene Daten zugegriffen werden die im Auftrag des Verantwortlichen verbreitet werden liegt ein zustimmungspflichtiges Unterauftragsverhältnis und eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO vor. Bei Leistung ohne direkten Bezug zur Hauptleistung nimmt der Auftragsverarbeiter im Sinne Art. 28 Abs. 2 DSGVO keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch. Soweit der Verantwortliche nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Benachrichtigung Einspruch erhebt, erlischt sein Einspruchsrecht bezüglich der entsprechenden Beauftragung. Verweigert der Verantwortliche durch seinen Einspruch die Zustimmung aus anderen als aus wichtigen Gründen, kann der Auftragsverarbeiter diesen Vertrag wie auch gegebenenfalls den Hauptvertrag zum Zeitpunkt des geplanten Einsatzes des Unterauftragnehmers kündigen.
- 8.4** Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der europäischen Union und oder des europäischen Wirtschaftsraumes stellt der Auftragsverarbeiter die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Das gilt auch, wenn weitere Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 Abs. 3 DSGVO eingesetzt werden sollen. In diesem Zusammenhang bevollmächtigt der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter hiermit, in Vertretung des Verantwortlichen mit einem weiteren Auftragsverarbeiter einen Vertrag unter Einbeziehung der EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an weitere Auftragsverarbeiter in Drittländern abzuschließen.

- 8.5** Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der europäischen Union und oder des europäischen Wirtschaftsraumes stellt der Auftragsverarbeiter die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Das gilt auch, wenn weitere Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 Abs. 3 DSGVO eingesetzt werden sollen. In diesem Zusammenhang bevollmächtigt der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter hiermit, in Vertretung des Verantwortlichen mit einem weiteren Auftragsverarbeiter einen Vertrag unter Einbeziehung der EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an weitere Auftragsverarbeiter in Drittländern abzuschließen.

9 Anfrage durch Betroffene

- 9.1** Wendet sich ein Betroffener mit Forderungen der Berichtigung, Löschung oder Sperrung an den Auftragsverarbeiter, wird der Auftragsverarbeiter den betroffenen an den Verantwortlichen verweisen.
- 9.2** Ist der Verantwortliche aufgrund geltender Datenschutzgesetze einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Verarbeitung dieser Person zu erteilen, wird der Auftragsverarbeiter die Verantwortlichen dabei unterstützen diese Information bereitzustellen. Dies setzt voraus, dass der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter in Textform aufgefordert hat und der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter die durch diese Unterstützung entstandenen Kosten erstattet. Der Auftragsverarbeiter wird keine Auskunftsverlangen beantworten und den Betroffenen an den Verantwortlichen verweisen.

10 Vertragsausfertigung

Diese Zusatzvereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon eine der Verantwortliche und eine der Auftragsverarbeiter erhält.

11 Aufbewahrung

Der Auftragsverarbeiter wird alle Unterlagen für die Dauer des gesetzlich vorgesehenen Zeitraumes aufbewahren.

12 Sonstige Bestimmungen

- 12.1** Änderungen und Ergänzungen dieser Zusatzvereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragsverarbeiters - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit einem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass es sich um eine Änderung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 12.2** Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Zusatzvereinbarung zum Datenschutz den Regelungen des Hauptvertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Zusatzvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, berührt es die Wirksamkeit der Zusatzvereinbarung im ganzen Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die im Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- 12.3** Im Übrigen gelten die AGB des Auftragsverarbeiters.
- 12.4** Die Zusatzvereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Österreich.
- 12.5** Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Graz.

Für den Auftragsverarbeiter

Ort, am [Datum]

Auftragsverarbeiter, firmenmäßige Zeichnung

Für den Verantwortlichen

Der Verantwortliche bestätigt mit seiner Unterschrift diese Zusatzvereinbarung zum Hauptvertrag (AGB) gelesen und verstanden zu haben und akzeptiert diese rechtsverbindlich.

Ort, am [Datum]

Verantwortlicher, firmenmäßige Zeichnung